

ANHANG I

BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL - ENTSCHEIDUNG

1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien Tschechische Republik Deutschland Estland
Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien
Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich Polen Portugal Slowakei
Slowenien Finnland Schweden Vereinigtes Königreich
2. Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat
- 2.1 Bezeichnung:
- 2.2 Anschrift:
- 2.3 Tel./Fax/E-Mail:
3. Falls abweichend, Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
- 3.1 Bezeichnung:
- 3.2 Anschrift:
- 3.3 Tel./Fax/E-Mail:
4. Entscheidung
- 4.1 Datum:
- 4.2 Aktenzeichen:
- 4.3 Parteien
- 4.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
- 4.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
5. Geldforderung laut Bestätigung
- 5.1 Betrag:
- 5.1.1 Währung: Euro Zypern-Pfund tschechische estnische
Krone Krone
Pfund Sterling Forint Litas Lats
maltesische Zloty schwedische slowakische
Lira Krone Krone
Tolar andere Währung
(bitte angeben)
- 5.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht
- 5.1.2.1 Höhe jeder Rate:
- 5.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate:
- 5.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten:
- wöchentlich monatlich andere Zeitabstände (bitte angeben)

- 5.1.2.4 Laufzeit der Forderung
- 5.1.2.4.1 Derzeit unbestimmt oder
- 5.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate
- 5.2 Zinsen
- 5.2.1 Zinssatz
- 5.2.1.1 % oder
- 5.2.1.2 % über dem Basissatz der EZB ⁽¹⁾
- 5.2.1.3 Anderer Wert (bitte angeben):
- 5.2.2 Fälligkeit der Zinsen:
- 5.3 Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
6. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar.
7. Gegen die Entscheidung kann noch ein Rechtsmittel eingelegt werden.
Ja Nein
8. Gegenstand der Entscheidung ist eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1
9. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
10. Die Entscheidung betrifft Verbrauchersachen
Ja Nein
- 10.1 Wenn ja:
Der Schuldner ist der Verbraucher.
Ja Nein
- 10.2 Wenn ja:
Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat (im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001)
11. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Maßgabe von Kapitel III, sofern anwendbar
Ja Nein
- 11.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt
oder der Schuldner hat das Schriftstück nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

(1) Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz.

- 11.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung
Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet
12. Zustellung von Ladungen, sofern anwendbar
Ja Nein
- 12.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt
oder der Schuldner hat die Ladung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 12.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 17 unterrichtet
13. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 1
- 13.1 Die Entscheidung wurde gemäß Artikel 13 zugestellt
oder die Entscheidung wurde gemäß Artikel 14 zugestellt
oder der Schuldner hat die Entscheidung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 13.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b unterrichtet
- 13.3 Der Schuldner hatte die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen
Ja Nein
- 13.4 Der Schuldner hat keinen Rechtsbehelf gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften eingelegt
Ja Nein

Geschehen zu am

Unterschrift und / oder Stempel